

**Beschlussvorlage der Verwaltung  
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Schul- u. Sportausschuss</b>	15.11.2022	öffentlich
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	16.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Dornberg</b>	17.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Gadderbaum</b>	17.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Heepen</b>	17.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Jöllenbeck</b>	17.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Senne</b>	17.11.2022	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	21.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	24.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Mitte</b>	24.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Schildesche</b>	24.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Sennestadt</b>	24.11.2022	öffentlich
<b>Bezirksvertretung Stieghorst</b>	24.11.2022	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb</b>	08.12.2022	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	08.12.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte**

Betroffene Produktgruppe

11.03.01 Bereitstellung schulischer Einrichtungen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Der Öffentlichkeit, hier Kindern bis 14 Jahren, werden unter Berücksichtigung schulischer, städtischer und nachbarschaftsrechtlicher Interessen die Schulaußenanlagen außerhalb der Schulbetriebszeiten zum Spielen in einem zeitlich weiten Rahmen freigegeben.

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Mehraufwand in Höhe von 260.000 €.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Schul- und Sportausschuss, 31.05.2022, TOP 3.3.5, Drucksachen-Nr. 3641/2020-2025  
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss, 15.06.2022, TOP 4.2, Drucksachen-

Beschlussvorschlag:

1. Der Schul- und Sportausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und die Bezirksvertretungen empfehlen dem Rat, der Rat beschließt:

Der Rat begrüßt eine einheitliche außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte.

Die Stadt Bielefeld stellt die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen außerhalb der schulischen Betriebszeiten grundsätzlich im Rahmen ihrer Möglichkeiten unter Beachtung und Einhaltung der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zur außerschulischen Nutzung durch Dritte wie folgt zur Verfügung:

Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen zu folgenden Zeiten:  
montags bis freitags jeweils von Schulbetriebsende + 15 min. bis 19.00 Uhr  
samstags und werktags in den Schulferien von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen werden aus Gründen des immissionsschutzrechtlichen Nachbarschutzes die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen nicht für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen grundsätzlich wie folgt zu beschildern:

*Schulgelände „Name der Schule“*

*Das Schulgelände ist für Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen freigegeben.*

*Montag – Freitag XX.XX\* Uhr – 19.00 Uhr*

*Samstag und werktags in den Schulferien 09.00 Uhr - 19.00 Uhr*

*Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten und an Sonn- und Feiertagen ist der unbefugte Aufenthalt auf dem Schulgelände verboten.*

*Verstöße werden strafrechtlich verfolgt.*

*Stadt Bielefeld*

*Der Oberbürgermeister*

\*Schulbetriebsende der jeweiligen Schule + 15 min.

Sofern das Öffnen und Schließen der Einfriedungen erforderlich ist, erfolgt das Öffnen während des Schulbetriebes und in den Schulferien (außer in den Weihnachtsschulferien) im Rahmen der Möglichkeiten und zeitlichen Ressourcen durch die Schulhausmeister\*innen.

Darüber hinaus werden in nicht unerheblichem Umfang zusätzliche Schließdienste - zumindest für das Schließen am Abend und das Öffnen und Schließen an Samstagen und in den Weihnachtsschulferien durch externe Sicherheits-/Dienstleistungsfirmen erforderlich sein.

Die dafür erforderlichen Finanzmittel in Höhe von rd. 260.000 € pro Jahr für die neuen Schließdienste an den städtischen Schulen werden ab dem Haushalt 2023 ff. bereitgestellt.

Da es sich um freiwillige Leistungen handelt und eine vollständige Deckung der daraus resultierenden Mehraufwendungen nicht gegeben ist, steht der Beschluss hierzu unter einem Haushaltsvorbehalt. Über die Aufnahme der unter Vorbehalt stehenden

**Positionen in den Haushaltsplan 2023 entscheidet der Rat am 08.12.2022 unter Berücksichtigung seines Eckdatenbeschlusses.**

- 2. Der Schul- und Sportausschuss empfiehlt / die Bezirksvertretungen empfehlen dem Rat, wie folgt zu beschließen:**

**Die einheitliche Umsetzung der Grundsätze gemäß Ziffer 1 für die außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte werden für die überbezirklichen städtischen Schulen (Städtische Gymnasien, Gesamtschulen, Kollegschulen, Abendrealschule, Schule für Sprachbehinderte, Schule für Erziehungshilfe und Sekundarschule (Ziffern 24 – 27 der Anl. 2 zur Hauptsatzung der Stadt Bielefeld) beschlossen.**

- 3. Die Bezirksvertretungen beschließen für die bezirksbezogenen Schulen ihres Stadtbezirks:**

**Die einheitliche Umsetzung der Grundsätze gemäß Ziffer 1 für die außerschulische Nutzung von Schulaußenanlagen durch Dritte werden für die bezirksbezogenen städtischen Schulen des jeweiligen Stadtbezirks beschlossen.**

**Begründung:**

Gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW sind die Schulträger u.a. verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude bereitzustellen und zu unterhalten. Die Schulträgereigenschaft wird bei der Stadt Bielefeld organisatorisch im Wesentlichen vom Amt für Schule hinsichtlich der Ausstattung sowie vom ISB als Grundstückseigentümer und Gebäudeunterhalter wahrgenommen. Schulen sind für ihren öffentlich-rechtlichen Zweck durch Ratsbeschluss gewidmet. Dies bedeutet, dass die schulische Nutzung stets Vorrang vor allen sonstigen Interessenlagen z.B. an der Nutzung des Schulgebäudes bzw. des Schulgeländes z.B. als Spiel- und Bewegungsfreifläche genießt. Gleichwohl ist die Stadt Bielefeld im Rahmen ihrer öffentlichen Daseinsvorsorge bemüht, im größtmöglichen Rahmen Schulaußenanlagen der Öffentlichkeit, hier Kindern und Jugendlichen, zur Verfügung zu stellen.

Ziel dieser Vorlage soll sein, eine stadtweit einheitliche und in allen Stadtbezirken - soweit möglich - gleiche Regelung zu treffen, wonach diese außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen durch Kinder weiterhin ermöglicht werden kann.

Nach einer bestehenden Verfügung des Beigeordneten für Schule aus dem Jahr 1972 werden Schulspiel- und Schulsportplätze neben anderweitigen städtischen Grundstücken für Kinder und Jugendliche bis 15 Jahren werktags grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr freigegeben, wobei im Einzelnen die Regelungen je nach Schule und örtlichen Besonderheiten unterschiedlich ausfallen und zwischenzeitlich an aktuelle Rahmenbedingungen und Entwicklungen angepasst wurden.

Sämtliche Drittnutzungen auf Schulgelände und im Schulgebäude können nur stattfinden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden. So hat sich die Ausweitung der Schulbetriebszeiten in Richtung Ganztagschule bereits für jede Primarschule und für viele gebundene Ganztagschulen des Sekundarbereiches der Stadt Bielefeld so ausgewirkt, dass gegenüber dem früheren Halbtagsbetrieb eine Mitnutzung von Flächen durch Dritte bis in den späten Nachmittag hinein nicht mehr möglich ist, da eine Drittnutzung der Flächen und Gebäude während des Schulbetriebes ausgeschlossen wird.

Bei Störungen des Schulbetriebes wird in der Regel die jeweilige Schulleitung initiativ, diese Störung der Schulverwaltung bzw. dem ISB zu melden. Auch sind zunehmend Nachbarschaftsbeschwerden und anwaltliche Begehren auf behördliches Einschreiten Ausgangspunkt für ein Tätigwerden von Schulverwaltung und ISB. Außerdem kann der ISB selbst in seiner Eigenschaft als Grundstückseigentümer dann initiativ werden, wenn sich aufgrund von erheblichen Schadenhäufigkeiten die Frage der Gefahrenabwehr stellt und eine angemessene

Reaktion der Verwaltung im Einklang mit der jeweiligen Schulleitung erforderlich ist.

Seit Jahren haben die Probleme an Schulen hinsichtlich Vandalismus, Drogen, Verunreinigungen, Lärm/Ruhestörung und unzulässiger Fremdnutzungen erheblich zugenommen. Zunehmende Nachbarschaftsbeschwerden und anwaltliche Begehren auf Einschreiten richten sich vor allem gegen unerwünschtes Verhalten von Personen insbesondere zu Abend- und Nachtzeiten und Wochenendzeiten z.B. durch Alkohol- und Drogenkonsum sowie Lärmentwicklung z.B. auf attraktiv gestalteten Schulhöfen. Schulen und Schulleitungen reklamieren die notwendige Sicherstellung eines geordneten und insbesondere auch gesundheitssicheren Schulbetriebs in den Schulen und auf den Schulgrundstücken und melden seit Jahren zunehmende Problemlagen diesbezüglich aufgrund der teilweise erheblichen unzulässigen Fremdnutzungen der Schulgrundstücke. Schulleitungen wünschen vermehrt bei erheblichen Problemlagen eine (Teil-) Einzäunung des Schulhofes, um wertvolle - z.B. vom Förderverein beschaffte - Ausstattungen vor Vandalismus zu schützen und bitten ausdrücklich um Verschluss dieser Ausstattung außerhalb des Schulbetriebes.

Bei Vorliegen eines gemeldeten Problems wird in aller Regel von Schulverwaltung und ISB zusammen mit der Schule sowie ggf. unter Teilnahme von UWB und Bezirksamt ein Ortstermin anberaumt, der zum Ziel hat, eine Problemlösung unter strikter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Kommen z.B. niederschwellige Maßnahmen wie Beschilderung, Beleuchtung von Flächen oder Gehölzrückschnitte nicht in Betracht oder erweisen sich als untauglich, wird über Bestreifungen oder Einzäunungen des Schulgeländes nachgedacht. Zäune als letztes Mittel können allerdings nur dort errichtet werden, wo die Gegebenheiten des Schulgeländes dies zulassen und z.B. keine Zufahrten oder öffentliche Wegeverbindungen betroffen sind. Beispielsweise lässt die Geländestruktur im Bereich des Innenstadt-Campus der Berufskollegs eine größere Einzäunung nicht zu. In solchen Fällen muss die langfristig kostengünstigere Alternative durch die Beauftragung eines Wachdienstes realisiert werden.

Die Umzäunung von Schulgrundstücksflächen ist stets unter Beachtung des Gebotes der Verhältnismäßigkeit und der Interessenlage der Drittnutzer zu betrachten. So müssen natürlich bei Sporthallennutzungen durch Vereine diese die Halle erreichen können. Nicht immer muss daher ein Zaun mit einem Tor verschlossen werden. Es sind stets die konkreten Fakten des jeweiligen Einzelfalles, die letztlich die Entscheidung hinsichtlich des gewählten Mittels zur Beseitigung einer Störung im Schulbetrieb determinieren. Insbesondere an Wochenenden und in Ferienzeiten blieben bislang eingezäunte Bereiche geschlossen, um aufgrund von vielfältig gemachten Erfahrungen in der Vergangenheit bezüglich Vandalismus und Nachbarschaftsbeschwerden diesen nicht durch den Schulbetrieb verursachten Störungen zu begegnen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Beteiligten zu erreichen.

Die Verwaltung betrachtet Maßnahmen, die zur Beseitigung einer schulischen Betriebsstörung, zur Beseitigung einer Gefahr für den Schulbetrieb oder zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen (Maßnahmen der Gefahrenabwehr) gemeinsam mit den Schulleitungen für erforderlich angesehen werden, im Allgemeinen als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW. Damit korrespondiert die Regelung in § 7 Abs. 1 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Bielefeld, wonach Bezirksvertretungen u.a. über Unterhaltung und Umbau von bezirklichen Schulen entscheiden, sofern es sich nicht um Maßnahmen der Substanzerhaltung oder der Gefahrenabwehr handelt.

Allgemeingültige Standards und Regelungen für alle städtischen Schulaußenanlagen, die über das laufende Geschäft der Verwaltung zur Gefahrenabwehr hinausgehen, werden entsprechend der rechtlichen Rahmenvorgaben von der Politik beraten und beschlossen.

Mit den vorgeschlagenen stadtweiten allgemeingültigen Regelungen sollen möglichst gleiche Sachverhalte hinsichtlich außerschulischer Nutzungsmöglichkeiten von Schulaußenanlagen in

allen Stadtbezirken geschaffen werden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung dieser gesamtstädtischen Regelungen werden weitere Prüfungen, Beratungen und Entscheidungen über verwaltungsinterne Zuständigkeiten und Abläufe sowie die notwendige Zurverfügungstellung von Ressourcen erfolgen müssen.

Die Beschlussfassung über die angestrebte einheitliche Umsetzung der gesamtstädtischen Regelungen und über die Anwendung auf die nichtbezirksbezogenen Schulen trifft entsprechend der rechtlichen Rahmenvorgaben (§ 7 Abs. 1 Hauptsatzung) der Rat der Stadt nach entsprechender Vorberatung bzw. Anhörung aller Bezirksvertretungen und der Fachausschüsse (Schul- und Sportausschuss, Betriebsausschuss ISB, HWBA).

Die Bezirksvertretungen können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. k der Hauptsatzung Regelungen hinsichtlich der Öffnungszeiten der Schulaußenanlagen für die bezirksbezogenen Einrichtungen/Schulen treffen.

Die aktuelle Situation hinsichtlich der Einzäunung und möglichen außerschulischen Nutzung der städtischen Schulaußenanlagen wurde zuletzt den Bezirksvertretungen und dem Schul- und Sportausschuss in ihren Sitzungen im Mai 2022 mit entsprechenden Übersichten dargestellt. Dieser Vorlage sind die Übersichten zur aktuellen Situation als Anlage beigefügt.

Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 15.06.2022 mit dem Thema der Öffnung von Schulhöfen in den Sommerferien befasst (s. Drucksachen-Nr. 4231/2020-2025) und mit großer Mehrheit die Verwaltung beauftragt, soweit möglich alle eingezäunten Schulhöfe städtischer Schulen in den kommenden Sommerferien tagsüber mindestens von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zu öffnen und bei Öffnung und Schließung das Personal des ISB durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes unterstützen zu lassen.

Im Rahmen der der Beschlussfassungen zugrundeliegenden Beratungen wurde seitens der Verwaltung betont, dass verschiedene Aspekte bei der Entscheidung über die Ausgestaltung der Öffnungszeiten der Schulhöfe auch in den Schulferien berücksichtigt werden müssten wie z.B. anstehende/durchzuführende Baumaßnahmen, Vandalismus, Nachbarschutz, zur Verfügung stehendes Personal für Öffnung und Schließung etc.

Zur rechtlichen Situation bzw. den rechtlichen Rahmenbedingungen hatte seinerzeit im Juni 2017 das Rechtsamt folgende Stellungnahme im Zusammenhang eines Prüfauftrags zu den Möglichkeiten einer Ausweitung der aktuell geltenden Öffnungszeiten von Schulhöfen abgegeben.

*„Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung geben keine unmittelbar verbindlichen Regeln vor, in welchem Umfang die außerschulische Nutzung von Schulspiel und Schulsportplätzen zulässig ist. Vielmehr entscheidet die Rechtsprechung einzelfallabhängig, ob die Geräuscheinwirkungen für Nachbarn zumutbar sind und orientiert sich dabei an Immissionsschutzrichtlinien.*

#### *1. Außerschulische Nutzung im Allgemeinen*

*Es ist danach zu differenzieren, ob der Lärm von Kindern oder von Jugendlichen ausgeht, da die Rechtslage sich diesbezüglich unterscheidet.*

##### *a) Ausgehender Lärm von Kindern (bis 14 Jahren)*

*§ 22 Abs. 1a BImSchG kann den Lärm, der von Kindertagesstätten, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen hervorgerufen wird, privilegieren. Eine Privilegierung erfolgt in zweifacher Hinsicht. Zunächst verbietet § 22 Abs. 1a S. 2 BImSchG, bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen der Kinder auf Immissionsgrenz- und -richtwerte technischer Regelwerke abzustellen. Für die infolgedessen notwendige Einzelfallabwägung normiert § 22 Abs. 1a S. 1 BImSchG für den „Regelfall“ ein absolutes Toleranzgebot. Zu beachten ist, dass der Anwendungsbereich der Norm in persönlicher und sachlicher Hinsicht beschränkt ist.*

aa) Der persönliche Anwendungsbereich bezieht sich ausschließlich auf Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Vgl. Bundestagsdrucksache 17/4836, S. 6). Die Norm ist nicht anwendbar, wenn der Benutzerkreis einer öffentlichen Einrichtung nicht auf Kinder beschränkt ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14).

bb) Der sachliche Anwendungsbereich betrifft nur bestimmte Fälle des anlagenbezogenen Kinderlärms. Kinderlärm wird nicht in allen Fällen und überall privilegiert, sondern nur, wenn er von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielflächen und ähnlichen Einrichtungen ausgeht.

Als ähnliche Einrichtung werden im Gesetz ausdrücklich „Ballspielflächen“ exemplarisch genannt. Der Begriff der Ballspielfläche für Kinder unter 14 Jahren ist durch die Rechtsprechung geprägt worden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003, Az.: 7 B 88/02)

Danach sind Ballspielflächen im Gegensatz zu Sportanlagen im Sinne der 18. BImSchVO kleinflächige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschließlich für die körperliche Freizeitbetätigung von Kindern unter 14 Jahren bestimmt sind und die dadurch gekennzeichnet sind, dass sie wegen ihrer sozialen Zweckbestimmung regelmäßig wohngebietsnah gelegen sein müssen.

Hiervon sind insbesondere Sportanlagen i.S.d. 18. BImSchVO zu unterscheiden, die der organisierten Sportausübung dienen. Hierunter fallen Anlagen für den Vereinssport, Anlagen für den Schulsport und Anlagen für die Ausübung vergleichbar organisierter Freizeitsports. Weiterhin umfasst die Privilegierung nicht großflächige Bolzplätze, Skateranlagen, Streetballfelder, Basketballfelder und ähnliche Anlagen für Jugendliche. Etwas anderes ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Schulsportanlage zeitweise durch Kinder unter 14 Jahren genutzt wird (Vgl. Bay VGH, Urteil vom 24.08.2007, Az.: 22 B 05.2870)

Daraus geht hervor, dass auch in Fällen, in denen die Nutzung eines Schulhofs nur für Kinder zugelassen wird, die Norm nicht anwendbar ist, wenn es sich bei der Einrichtung ihrer Ausstattung nach nicht um eine oben genannte privilegierte Anlage handelt.

b) Ausgehender Lärm von Jugendlichen (ab 14 Jahren)

Ob ausgehender Lärm von Jugendlichen für Nachbarn zumutbar und somit hinzunehmen ist, entscheidet die Rechtsprechung im Einzelfall anhand einer Interessensabwägung. Auch wenn eine Norm wie § 22 Abs. 1a BImSchG für Jugendliche und junge Erwachsene fehlt, berücksichtigen die Gerichte, dass Jugendliche zur Befriedigung ihres natürlichen Bewegungsdrangs Bolzplätze und ähnliche Einrichtungen benötigen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14, Rn. 41 f.; VG Darmstadt, Beschl. vom 02.08.2013, Az.: 7 L 765/13.DA; Jarass, BImSchG 11. Auflage 2015, § 22 Rn. 53).

Für die Bestimmung der Zumutbarkeit wird bei Anlagen für den Schulsport die Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV herangezogen. Jedoch orientiert sich die Rechtsprechung auch in den Fällen, in denen die 18. BImSchV nicht anwendbar ist – in den hier interessierenden Fällen bei Anlagen, die nicht für den Schulsport konstruiert wurden -, an deren Vorgaben (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14). Die TA-Lärm und die Freizeitlärm-Richtlinie sind dagegen im schulischen Bereich regelmäßig nicht anwendbar. Nach Nr. 1 lit. h) TA-Lärm ist die Verwaltungsvorschrift nicht für Anlagen anwendbar, die soziale Zwecke verfolgen, worunter Schulen, Spiel- und Sportplätze gehören. Die in Nr. 1 der Freizeitlärm-Richtlinie aufgeführten Regelbeispiele für ihre Anwendbarkeit zeigen, dass die Richtlinie primär größere Freizeitanlagen mit technischen Einrichtungen und einem entsprechenden Störungspotential im Blick hat, so dass Schulen nicht umfasst sind.

Sofern die 18. BImSchVO nicht direkt anwendbar ist, orientieren sich die Gerichte trotzdem regelmäßig an dieser Verordnung, da Schulhöfe regelmäßig für sportliche Aktivitäten, wie z.B. Fußballspielen, verwendet werden und somit die Orientierung an diese Verordnung naheliegt (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14. Die Rechtsprechung nimmt in der Regel zumutbare Geräusche an, wenn sie während der in der Verordnung geregelten Tageszeit und außerhalb der Ruhezeiten auftreten (Vgl. VGH

*Baden-Württemberg, Urteil vom 23.5.2014, Az.: 10 S 249/14; VG Darmstadt, Beschl. v. 02.08.2013, Az.: 7 L 765/13.DA).*

*Für die in der Regel einschlägigen Immissionen in allgemeinen Wohngebieten und reinen Wohngebieten regelt § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der 18. BImSchVO folgendes:*

*„Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:*

*Nr. 3 in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten*

*tags außerhalb der Ruhezeiten 55 dB(A)*

*tags innerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A)*

*nachts 40 dB(A)*

*Nr. 4 in reinen Wohngebieten*

*tags außerhalb der Ruhezeiten 50 dB(A)*

*tags innerhalb der Ruhezeiten 45 dB(A)*

*nachts 35 dB(A)“*

*Die Bestimmungen der Tages-, Nacht- und Ruhezeiten sind aus § 2 Abs. 5 18. BImSchVO zu entnehmen:*

*„Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:*

- 1. tags an Werktagen 6.00 bis 22.00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 22.00 Uhr,*
- 2. nachts an Werktagen 0.00 bis 6.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen 0.00 bis 7.00 Uhr und 22.00 bis 24.00 Uhr,*
- 3. Ruhezeit an Werktagen 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr,  
an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und  
20.00 bis 22.00 Uhr*

*Zusammenfassend lässt sich sagen, dass am ehesten Geräusche von 8 Uhr bis 20 Uhr zumutbar sind, da erhöhte Grenzwerte maßgeblich sind, wobei an Sonn- und Feiertagen die gesonderten Ruhezeiten, insbesondere in der Mittagszeit zu berücksichtigen sind. Gleichwohl ist in jedem Einzelfall eine konkrete Abwägung hinsichtlich der Zumutbarkeit der Betroffenheit der Nachbarn erforderlich.*

#### *c) Bestimmungswidriger Gebrauch von Schulhöfen*

*Zu beachten ist, dass die bestimmungswidrige Nutzung von Schulspiel- und Schulsportplätzen, die erhebliche Belästigungen verursacht (z.B. abendliche Nutzung durch Jugendliche als Feierplatz), der Stadt als Betreiber der öffentlichen Einrichtung zurechenbar ist und sodann der jeweilige Nachbar gegen die Stadt einen einklagbaren öffentlich- rechtlichen Abwehranspruch hat. Der Betreiber einer öffentlichen Einrichtung ist für die durch den bestimmungswidrigen Gebrauch verursachten erheblichen Belästigungen dann verantwortlich, wenn er durch die Einrichtung einen besonderen Anreiz zum Missbrauch geschaffen hat, d.h. wenn in dem bestimmungswidrigen Verhalten eine mit der Einrichtung geschaffene besondere Gefahrenlage zum Ausdruck kommt und der Fehlgebrauch sich damit bei einer wertenden Betrachtungsweise als Folge der konkreten Standortentscheidung erweist. (BVerwG, B.v. 29.05.1989, Az.: 4 B 26/89; VGH Baden-Württemberg, B.v. 06.03.2012, Az.: 10 S 2428/11; VG Darmstadt, B.v. 02.08.13, Az.: 7 L 765/13.DA)*

*Somit müssen zumutbare Vorkehrungen getroffen werden, um bestimmungswidrige Nutzungen zu unterbinden. So muss das Gelände nach den Öffnungszeiten geschlossen werden. Weiterhin haben Gerichte es als zumutbar erachtet, stichprobenartig das Gelände zu kontrollieren, z.B. durch Hausmeister, Wachtmeister oder anderes Personal (Vgl. VG*

Darmstadt, Beschl. v. 02.08.2013, Az.: 7 L 165/13.DA) oder es sind ggf. Einzäunungen erforderlich.

## *2. Ausweitung der Öffnungszeiten*

*Nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung sollten die Zeiten für die außerschulische Nutzung der Schulspiel- und Sportplätze nicht grundsätzlich über 19.00 Uhr ausgeweitet werden. Bei einer Ausweitung der Nutzungszeiten z.B. bis 20.00 Uhr sind Nachbarbeschwerden zu erwarten, die es erfordern würden die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Gutachten zu beweisen und ggf. durch bauliche Maßnahmen (Einzäunungen; Lärminderungsmaßnahmen) Immissionen zu mindern oder durch Hausmeister/Wachpersonal die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten zu kontrollieren.“*

Die aktuelle Rechtslage hat sich gegenüber der seinerzeitigen Stellungnahme des Rechtsamtes nicht geändert.

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen schlägt die Verwaltung vor, die außerschulische Nutzung der Schulaußenanlagen grundsätzlich wie folgt festzulegen:

Nutzung durch Kinder bis zu 14 Jahren zum Spielen zu folgenden Zeiten:  
Montag bis Freitag jeweils von Schulbetriebsende + 15 min. bis 19.00 Uhr  
Samstag und werktags in den Schulferien von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen werden aus Gründen des immissionsschutzrechtlichen Nachbarschutzes die Schulaußenanlagen der städtischen Schulen nicht für eine außerschulische Nutzung zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich ist zwar auch die Festlegung von außerschulischen Nutzungszeiten der Schul- und Sportplätze z.B. bis 20.00 Uhr möglich, jedoch vor dem Hintergrund bereits jetzt bestehender und in den vergangenen Jahren deutlich zugenommener Nachbarschaftskonflikte hinsichtlich der Einhaltung der Immissionsgrenzwerte erscheint diese Nutzungszeit sehr problematisch. Bei einer Nutzungszeit z.B. bis 20.00 Uhr sind weitere Nachbarbeschwerden zu erwarten, die es erfordern würden, die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte durch Gutachten zu beweisen und ggf. durch weitere bauliche Maßnahmen (Einzäunungen; Lärminderungsmaßnahmen) Immissionen zu mindern oder durch Hausmeister und Wachpersonal bzw. Schließdienste die genaue Einhaltung der Nutzungszeiten zu kontrollieren. Wie das Rechtsamt in seiner Stellungnahme ausführt, sollte nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung die Zeit für die außerschulische Nutzung der Schulspiel- und Sportplätze grundsätzlich nicht über 19.00 Uhr ausgedehnt werden. Für konkrete Einzelfälle könnte nach den oben dargestellten Maßgaben abgewogen werden, ob und ggf. in welchem Umfang eine Ausweitung der Nutzungszeiten bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs in Betracht kommen kann. Für die Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an Sonn- und Feiertagen sind die zusätzlich geltenden Ruhezeiten in der Mittagszeit im Rahmen des Immissionsschutzrechts zu beachten. Diese Vorgabe führt dazu, dass eine Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an Sonn- und Feiertagen nur unter Beachtung und Abwägung aller einschlägigen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Grundlagen im jeweiligen Einzelfall möglich erscheint. Eine grundsätzliche Zurverfügungstellung von Schulaußenanlagen an diesen Tagen erscheint jedoch vor dem Hintergrund der der Stadt Bielefeld zukommenden rechtlichen Zustandshaftung nicht möglich.

Um der Öffentlichkeit bzw. Kindern bis zu 14 Jahren auch in den Schulferien vielfältige Spielmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, schlägt die Verwaltung vor, umfriedete bzw. eingezäunte Schulaußenanlagen der städtischen Schulen im Rahmen der Möglichkeiten (Berücksichtigung von Baumaßnahmen, OGS-Nutzungen, Ferienspielen etc.) auch werktags in den Schulferien in der Zeit von 09.00 Uhr bis 19.00 Uhr zur außerschulischen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Auch Einzelheiten dazu müssen noch verwaltungsintern festgelegt werden.

Aus der Anlage ist zu entnehmen, dass von den derzeit insgesamt 84 städtischen



Schulaußenlagen bei 43 (Teil-)Flächen mit Spielgeräten Schließdienste nach derzeitig geübter/politisch beschlossener Praxis erforderlich sein würden, und zwar

- in Brackwede an 6 Außenanlagen,
- In Dornberg an 1 Außenanlage,
- in Gadderbaum an 1 Außenanlage,
- in Heepen an 7 Außenanlagen,
- in Jöllenbeck an 3 Außenanlagen,
- in Mitte an 16 Außenanlagen,
- in Schildesche an 5 Außenanlagen,
- in Senne an 1 Außenanlage,
- in Sennestadt an 2 Außenanlagen und
- in Stieghorst an 1 Außenanlage.

Sofern das Öffnen und Schließen der Einfriedungen auch zukünftig als erforderlich eingeschätzt wird, würde das Öffnen während des Schulbetriebes und in den Schulferien (außer in den Weihnachtsschulferien) im Rahmen der Möglichkeiten und zeitlichen Ressourcen durch die Schulhausmeister\*innen erfolgen können.

Eine Unterstützung durch Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes wird nach aktuellem Stand nach Aussage des Ordnungsamtes nicht möglich sein, da ab Januar 2023 die Zusatzkräfte des Kommunalen Ordnungsdienstes, die hier unterstützend hätten tätig werden können, signifikant reduziert werden und damit absehbar nur die Präsenzzeiten abgedeckt und die erwarteten Maskenregelungen kontrolliert werden können.

Daher würden in nicht unerheblichem Umfang zusätzliche Schließdienste - zumindest für das notwendige Schließen am Abend und das notwendige Öffnen und Schließen an Samstagen und in den Weihnachtsschulferien - durch externe Sicherheits-/Dienstleistungsfirmen erforderlich sein. Auch unter Berücksichtigung von Urlaubs- und Krankheitszeiten kann sich dieser nicht unerhebliche Bedarf dann noch erhöhen.

Ob allerdings in einem hierfür notwendigen Vergabeverfahren (ausreichend und geeignete) Angebote eingehen würden, ist fraglich und könnte dadurch noch ungewisser werden, wenn die interessierten Dienste sicherstellen müssten, dass die entsprechenden Öffnungs- und Schließzeiten nahezu exakt einzuhalten sind.

Erschwerend käme für die interessierten Dienste hinzu, dass temporäre Einschränkungen der Schulhoföffnungen in den Schulferien durch notwendige Baumaßnahmen, OGS-Nutzungen, Ferienspiele etc. im Vorfeld von diesen schwer zu kalkulieren und bei den dann aktuellen Kapazitäts- und Tourenplanungen zu berücksichtigen sein würden.

Zudem würde eine aufwändigere verwaltungsseitige Koordination der Sicherheitsdienste vor Ferienzeiten erforderlich sein.

Die für die neuen extern zu beauftragenden Schließdienste an den städtischen Schulen benötigten Finanzmittel im Umfang von jährlich ca. 260.000 € stehen weder im Wirtschaftsplan 2023 des ISB noch im städtischen Haushalt 2023 zur Verfügung. Das Amt für Schule strebt an, den auf das Haushaltsjahr 2023 entfallenden Teilbetrag im Jahresabschluss 2023 innerhalb des Amtsbudgets zu erwirtschaften.

Dr. Witthaus  
Beigeordneter

## Anlage zu Vorlage Öffnung Schulaußenanlagen